

# DER BEIRAT BEI DER OBERSTEN LANDSCHAFTSBEHÖRDE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

- Der Vorsitzende -

An den  
Vorsitzenden  
des Landtagsausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Herrn Heinrich Kruse  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

c/o Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirt-  
schaft des Landes NRW  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel. 0211-4566-248/516

Düsseldorf, den 18.2.1994

Betr.: Novellierung des Landschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse!

Der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat die beiliegende Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes erarbeitet. Ich bitte Sie, die Stellungnahme bei den Beratungen zur Novellierung des Landschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)



**Empfehlungen**  
**des Beirats bei der Obersten Landschaftsbehörde**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes**

Zum Abbau von Defiziten im Vollzug des Artenschutzes hält der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen die Berücksichtigung der folgenden Vorschläge bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes (LG-NW) für erforderlich.

**Genehmigungspflicht für Vogelvolieren**

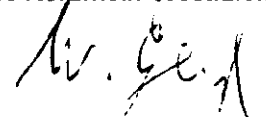
Mit Blick auf die derzeit strittige Auslegung und Anwendung des § 67 LG-NW ("Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen".) empfiehlt der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde dem Gesetzgeber, diese Bestimmung zu präzisieren. Die Genehmigungspflicht muß sich auf Gehege aller Tierarten einschließlich der Vögel erstrecken, also auch auf Gartenvolieren für Papageien und "Waldvögel", wie dies z.B. in Hamburg praktiziert wird. Für die Novellierung des LG-NW empfiehlt der Beirat, den § 67 entsprechend dem § 33 des Thüringer Naturschutzgesetzes eindeutiger zu formulieren.

**Zutrittsrecht zu Tierhaltungen**

Vor dem Hintergrund, daß seitens des CITES-Sekretariats in Lausanne wegen zahlreicher Verstöße gegen den Artenschutz ein Handelsboykott gegen die Bundesrepublik Deutschland erwogen wird, empfiehlt der Beirat bei der Obersten Landschaftsbehörde dem Gesetzgeber, die gesetzlichen Grundlagen für das Zutrittsrecht zu Tierhaltungen und für Kontrollen bei Tierhaltern und -züchtern zu verbessern. Da illegale Geschäfte oftmals am gewerblichen Handel vorbeilaufen (z.B. Reptilien, Papageien, "Waldvögel"), müssen vor allem auch private Halter und Züchter kontrolliert werden. Bei diesen Kontrollen sind die Anlagen zur Tierhaltung (nach § 10.1 der Bundesartenschutzverordnung) sowie die gemeldeten und nachgezüchteten Tiere (nach § 22.1 des Bundesnaturschutzgesetzes) zu überprüfen. Größere Züchter sind mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Für die Novellierung des LG-NW empfiehlt der Beirat daher, ein Betretungsrecht für private Tierhaltungen entsprechend dem § 62 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einzuführen.

Düsseldorf, im Februar 1994

für den Beirat bei der  
Obersten Landschaftsbehörde  
des Landes Nordrhein-Westfalen



(Prof. Dr. Wolfgang Gerß)  
Vorsitzender

(§ 33 des Thüringer Naturschutzgesetzes)

§ 33, Tiergehege. (1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen Tiere wildlebender Arten in Gefangenschaft gehalten werden.

(2) Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, die die untere Naturschutzbehörde dazu hört. Die untere Landwirtschaftsbehörde ist zu hören, wenn die Nutzung des Tiergeheges im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes erfolgen soll. Die Genehmigung darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn

1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird,
2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist,
5. eine Verfälschung der heimischen Tierwelt durch entkommene Tiere nicht zu befürchten ist,
6. das Tiergehege mit dem öffentlichen Baurecht im Einklang steht,
7. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen andere Vorschriften des Gesetzes oder gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung verstoßen worden ist.

(3) Keiner Genehmigung nach Absatz 2 bedürfen

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und in denen keine besonders geschützten Tiere (§ 20e Bundesnaturschutzgesetz) gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden. Tiergehege im Sinne von Nummer 1 müssen der oberen Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden. Die Anlage kann innerhalb von drei Monaten untersagt werden, wenn sie den Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 widerspricht.

(4) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Anlagen zur Haltung von nicht mehr als zwei Greifvögeln, die im Eigenbesitz des Inhabers eines Falknerjagdscheins sind, bedürfen nur der Anzeige, wenn die Voraussetzungen der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) erfüllt sind und sich im übrigen keine Bedenken nach Absatz 2 ergeben.

(5) Auf Antrag soll mit der Genehmigung nach Absatz 2 zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(§ 62 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes)

§ 62 Behördliche Untersuchungen und Kontrollen

(1) Beauftragte der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz dürfen

1. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchführen und
2. in den Fällen des § 45 Tiergehege an Ort und Stelle daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wildlebender Tiere eingehalten und die in § 45 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Beauftragte von Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.